

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung

– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum: 15. April 2019

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 2

Als Mitarbeiter der Proximus Versicherung AG liegt Ihnen der Antrag des verheirateten Herrn Gustav Schreiner, geboren am 7. Mai 1980, auf Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung über 250.000 € vor. Die Versicherung soll zur Tilgung einer Hypothek für ein Mehrfamilienhaus im Jahr 2047 verwendet werden.

Aus den Gesundheitsfragen geht hervor, dass Herr Schreiner seit seinem siebten Lebensjahr an Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) leidet. Herr Schreiner gibt dazu an, dass er sich morgens und abends Insulin spritzt und seine Blutzuckerwerte weitgehend stabil seien. Sie sollen den Antrag prüfen.

a Mögliche Punktzahl: 8

Nennen Sie vier medizinische Informationen, die Sie vom behandelnden Hausarzt zur Einschätzung dieses Risikos noch benötigen.

b Mögliche Punktzahl: 5

Erarbeiten Sie eine Einschätzung des bestehenden und künftigen medizinischen Risikos bezüglich des beantragten Versicherungsvertrages.

c Mögliche Punktzahl: 12

Erläutern Sie drei alternative Vertragsgestaltungen bezüglich des beantragten Versicherungsschutzes unter Berücksichtigung des medizinischen Risikos und bewerten Sie diese.

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 8

Z. B.:

- Zuckerprofil
- mögliche Ursache der Erkrankung
- mögliche Folgeerkrankungen
- Menge der Insulineinheiten
- weitere Medikamente
- Prognoseaussagen
- Verhalten/Disziplin des Antragstellers

b Mögliche Punktzahl: 5

Die Diabeteserkrankung stellt, insbesondere wegen der Gefahr der Folgeerkrankungen, ein höheres Todesfallrisiko speziell in den späteren Lebensjahren dar. Hiervon ist der beantragte Vertrag wegen der gewünschten Laufzeit betroffen. Eine Besserung der Erkrankung ist nicht zu erwarten, sodass ein zeitlich befristeter Zuschlag oder eine gestaffelte Todesfalleistung kein risikogerechter Ausgleich wären.

c Mögliche Punktzahl: 12

Z. B.:

- Es ist ein Dauerzuschlag erforderlich, der dieses im Alter steigende Risiko berücksichtigt. Dies ist wegen der langen Laufzeit teuer und in den Anfangsjahren nicht risikogerecht.
- Da das Risiko bei dieser Erkrankung im Alter überproportional zunimmt, wäre eine kürzere Laufzeit, evtl. bis zum 55. Lebensjahr, zu empfehlen. Der Zuschlag wäre zwar risikogerechter, aber der Beitrag wäre wegen der kürzeren Laufzeit deutlich höher. Die Laufzeit der Hypothek müsste gegebenenfalls angepasst werden.
- Statt der Kapitallebensversicherung könnte eine aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen werden. Der Beitragsaufwand wäre geringer und die Hypothek könnte bei Ablauf mit der Kapitalabfindung getilgt werden. Bei vorzeitigem Tod würden allerdings nur die eingezahlten Beiträge zuzüglich der Überschussbeteiligung gezahlt werden, womit die Hypothek dann sicher nicht abgelöst werden könnte.
- Statt Herrn Schreiner könnte dessen Ehefrau versichert werden. Bei vorzeitigem Tod des Darlehensnehmers würden allerdings keine Leistungen fällig.

Aufgabe 4

Die PRIIP-Verordnung (Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) der Europäischen Union schreibt vor, dass seit 1. Januar 2018 alle Unternehmen in einem Basisinformationsblatt (BIB) über wesentliche Merkmale von Versicherungsanlageprodukten (IBIP) informieren müssen.

a Mögliche Punktzahl: 6

Erläutern Sie, wie und von wem entschieden wird, ob es sich bei einem Finanzprodukt um ein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) im Sinne der PRIIP-Verordnung handelt.

b Mögliche Punktzahl: 10

Nennen Sie beispielhaft je fünf Produkte aus dem Bereich der Lebensversicherung bzw. Altersvorsorge, die

- 1. zu den IBIP bzw.**
- 2. nicht zu den IBIP**

zählen.

c Mögliche Punktzahl: 8

Erläutern Sie, ob Berufsunfähigkeits- und Sterbegeldversicherungen ohne Ablaufleistung, die bei vorzeitiger Beendigung einen Rückkaufswert bieten, als IBIP eingestuft werden.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 6

Welche Versicherungen zu den Versicherungsanlageprodukten zählen, hat der europäische Gesetzgeber nicht genau festgelegt. Stattdessen hat er Kriterien und einige Ausnahmen für Anlageprodukte definiert. Die Unternehmen müssen entscheiden, ob diese Kriterien auf ein Produkt zutreffen. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betont, dass die Einstufung eines Produktes als IBIP letztlich Sache der Versicherer ist. Allerdings hat die BaFin klargestellt, welche Produkte typischerweise zu den IBIP zählen und welche Versicherungen keinesfalls.

b Mögliche Punktzahl: 10

1. Zu den IBIP zählen z. B.:

- kapitalbildende Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung (auch wenn das gebildete Kapital letztlich als Rente ausgezahlt wird)
- jeder Lebensversicherungsvertrag, der einen Fälligkeitwert bietet
- grundsätzlich jeder Lebensversicherungsvertrag, der einen Rückkaufwert bietet
- jeder Lebensversicherungsvertrag, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist (z. B. Hybridprodukte, fondsgebundene Lebensversicherungen oder klassische Lebensversicherungen)
- aufgeschobene private Rentenversicherungen (3. Schicht) mit Überschussbeteiligung gegen laufende Prämienzahlung oder Einmalbeitrag
- aufgeschobene private Rentenversicherungen (3. Schicht) mit Überschussbeteiligung mit lebenslanger oder abgekürzter Rentenzahlung
- Termfix-Lebensversicherungen (z. B. Ausbildungsversicherungen)
- lebenslange Todesfallversicherungen, bei denen die Überschussbeteiligung zur Verkürzung der Laufzeit verwendet wird

2. Nicht zu den IBIP zählen z. B.:

- Sofortrenten gegen Einmalbeitrag (mit oder ohne Entnahmemöglichkeit)
- sofort beginnende abgekürzte Leibrenten
- Riester-Verträge
- Basisrenten
- Produkte der betrieblichen Altersvorsorge
- Risikoversicherungen (Versicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall zahlbar sind bzw. die keinen Rückkaufswert haben)
- Versicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind
- Nicht-Lebensversicherungsprodukte gemäß Anhang I der Solvency-II-Richtlinie
- Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren
- individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die bzw. deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann
- selbstständige Hinterbliebenenversicherung
- Unterstützungskassen
- Rückdeckungsversicherungen
- berufsständische Versorgungswerke

c Mögliche Punktzahl: 8

Bei diesen Produkten, die nicht einem Sparprozess oder der Realisierung einer Chance zur Gewinnerzielung dienen, qualifiziert sich ein Rückkaufswert, der Marktschwankungen unterliegt, nicht als IBIP-Kriterium. Denn wenn es bei einer im Übrigen reinen Invaliditätsversicherung, etwa einer Berufsunfähigkeitsversicherung, oder bei einer Sterbegeldversicherung einen Rückkaufswert gibt, ist dies darauf zurückzuführen, dass eine Reserve zur Glättung der Beiträge gebildet wird. Werden solche Verträge frühzeitig gekündigt, stellt der Rückkaufswert die Rückzahlung von Beiträgen dar, die im Hinblick auf die außerplanmäßig kürzere Vertragsdauer zu viel gezahlt wurden.